

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 4/2004

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes R.-E.-K.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn M. B. MdL in F.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

Frau U. F. in B.

**- Antragstellerin, Beschwerdeführerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt A. M.-St. in B.

hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung vom
26. April 2005 in Berlin unter Mitwirkung von:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

- als Vorsitzende -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Rechtsanwältin und Notarin

Barbara Saß-Viehweger

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 17. August 2004 wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei, außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Die Antragstellerin war langjähriges Mitglied der CDU im Kreisverband R.-E.-K. und dort im Ortsverband B.-M.. Ob sie es noch ist oder gemäß § 9 Abs. 2 Statut der CDU als ausgetreten anzusehen ist, ist zwischen den Beteiligten streitig. Ebenso ist streitig, ob die Antragstellerin dem Ortsverband bestimmte Sonderbeiträge schuldet.

Die Antragstellerin war in der Wahlperiode 1994 bis 1999 als CDU-Bewerberin Mitglied des Kreistages. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass die Antragstellerin jeweils ihren persönlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat sowie einen Sonderbeitrag von 15 % der erhaltenen Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband. Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Antragstellerin darüber hinaus weitere Beträge von weiteren 15 % der Aufwandsentschädigungen als Sonderbeitrag an den Stadtverband zu zahlen gehabt habe, der seinerseits diese Forderung an den Ortsverband abgetreten hat.

Der Ortsverband CDU B.-M. hat die Auffassung vertreten, dass die Antragstellerin an diesen weitere Sonderbeiträge in Höhe von 5.109,30 DM schulde. Nach zwei Mahnungen ist die Antragstellerin mit Schreiben des Ortsverbandes vom 28.11.2000 per Einschreiben zur Zahlung aufgefordert worden mit der Ankündigung, dass eine weitere Zahlungsverweigerung als Erklärung des Austritts zu behandeln sei. Die Antragstellerin hat durch ihren Verfahrensbvollmächtigten dieser Deutung ausdrücklich widersprochen. Der Kreisvorstand hat jedoch aufgrund entsprechenden Antrags des Ortsverbandes die Beendigung der Mitgliedschaft der Antragstellerin in der CDU gemäß § 9 Abs. 2 Statut der CDU erklärt.

Die Antragstellerin hat sich daraufhin an das Kreisparteigericht der CDU R.-E. gewandt und mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbvollmächtigten vom 08.02.2001 beantragt, und zwar gerichtet gegen 1. den CDU-Ortsverband B.-M. und 2. den CDU-Kreisvorstand, festzustellen,

1. dass die Antragstellerin dem Antragsgegner zu 1) keine Sonderbeiträge in Höhe von DM 5.109,30 schulde,
2. dass die Antragstellerin nicht als Parteimitglied ausgeschlossen sei.

Sie hat hierzu vorgetragen, dass es für die noch geforderten Sonderbeiträge an einer satzungsrechtlichen Grundlage fehle und eine Zahlungspflicht auch nicht mit ihr durch eine schriftliche oder mündliche Individualvereinbarung begründet worden sei.

Die Antragsgegner haben beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie haben vorgetragen, dass die Antragstellerin die Parteigerichtsbarkeit nicht in Anspruch nehmen könne, da sie aufgrund der Fiktion der Austrittserklärung nicht mehr Parteimitglied

sei. Die nicht gezahlten Sonderbeiträge hätten dem Stadtverband B. zugestanden und seien an den Ortsverband abgetreten worden. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Sonderbeiträge sei dem Stadtverband durch die Kreissatzung eröffnet.

Das Kreisparteigericht hat die Anträge der Antragstellerin mit Vorbescheid vom 30.08.2001 zurückgewiesen. Hierauf hat die Antragstellerin die mündliche Verhandlung nach § 24 Abs. 2 PGO beantragt. Diese fand am 12.12.2001 statt, jedoch wurden erst durch Beschluss des Kreisparteigerichts vom 30.04.2004 die Anträge der Antragstellerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, die Anträge seien unzulässig, da die Antragstellerin keine Mitgliedschaftsrechte mehr ausüben, mithin die Parteigerichtsbarkeit nicht in Anspruch nehmen könne. Ihre Mitgliedschaftsrechte ruhten gemäß § 7 Abs. 2 der Kreissatzung, da sie länger als sechs Monate mit Beitragszahlungen im Rückstand sei. Darüber hinaus sei zu Recht festgestellt worden, dass das Verhalten der Antragstellerin als Austritt anzusehen sei. Diese Feststellung sei auch rechtens gewesen, da die Antragstellerin entsprechende Sonderbeiträge geschuldet habe. Gemäß § 2 Abs. 8 der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes seien die einzelnen nachfolgenden Organisationsstufen generell berechtigt, selbst weitere Sonderbeiträge zu erheben. Der Stadtverband sei somit ermächtigt gewesen, weitere Sonderbeiträge zu verlangen. Diese Satzungsvorschrift sei auch wirksam, da der zuständige Landesverband die Kreissatzung genehmigt habe. Für das Verlangen von Sonderbeiträgen sei keine besondere Form erforderlich, so dass es auch ausreiche, dass der Stadtverband B. im Wege des Gewohnheitsrechts derartige Beiträge jahrelang eingezogen habe. Der Stadtverband habe auch wirksam die Forderung an den Ortsverband abgetreten, die Abtretung sei vom Schatzmeister unterzeichnet worden. Es sei somit zu Recht festgestellt worden, dass die Antragstellerin als aus der CDU ausgetreten anzusehen sei.

Gegen diesen ihrem Bevollmächtigten am 06.05.2004 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin Beschwerde am 07.06.2004 (Montag) erhoben, die am selben Tage dem Landesparteigericht zugegangen ist.

Die Antragstellerin hat sich gegen den Beschluss insgesamt gewandt, ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und klargestellt, dass ihr zweiter Feststellungsantrag darauf gerichtet sei, den Fortbestand ihrer Mitgliedschaft festzustellen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung festzustellen,

1. dass sie dem Antragsgegner zu 1) die verlangten Sonderbeiträge nicht schulde,
2. dass der Antragsgegner zu 2) rechtswidrig die Beendigung ihrer Mitgliedschaft festgestellt habe.

Die Antragsgegner haben beantragt,

1. die Beschwerde zurückzuweisen und
2. festzustellen, dass die Klage unzulässig sei.

Sie haben hierzu ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluss vom 17. August 2004 den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU R.-E. vom 30. April 2004 aufgehoben und festgestellt:

1. Die Antragstellerin schuldet dem Antragsgegner zu 1) keine Sonderbeiträge,
2. die von dem Antragsgegner zu 2) der Antragstellerin unter dem 31.01.2001 mitgeteilte Feststellung der Beendigung ihrer CDU-Mitgliedschaft wird als rechtswidrig aufgehoben.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt:

Die Beschwerde sei zulässig. Es sei abwegig, die Zulässigkeit mit dem Argument zu bestreiten, solche Verfahren stünden nur Parteimitgliedern offen und dies sei die Antragstellerin nicht mehr. Dies sei allein eine Frage der Begründetheit.

Es sei zweifelhaft, ob die Fiktion der Austrittserklärung überhaupt anwendbar sei, wenn ein Mitglied seine persönlichen Mitgliedsbeiträge vollständig sowie auch Sonderbeiträge mindestens zum Teil regelmäßig gezahlt habe, im übrigen zu dem Vorwurf angeblicher Beitragsrückstände nicht etwa geschwiegen, sondern in der Sache Stellung genommen habe. Die Regelung in § 9 Abs. 2 Statut der CDU sowie die gleichlautenden Bestimmungen in nachgeordneten Satzungen hätten eindeutig den Sinn, die Partei von "Karteileichen" zu befreien, nicht aber der Klärung zu dienen, ob tatsächlich ein Zahlungsverzug vorläge. Sei diese Frage streitig, so sei das gegebene Verfahren dann ein Parteiausschlussverfahren, in dem diese Frage geklärt werden könne.

Darüber hinaus fehle eine satzungsrechtliche Grundlage für die verlangten Beiträge. In § 10 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) sei geregelt, dass die Landesverbände in

eigener Verantwortung durch Satzung regeln könnten, ob und in welcher Höhe Sonderbeiträge zu leisten seien. Der Landesverband N. habe hierzu satzungsmäßig bestimmt, dass sich derartige Beiträge nach einer vom Landesvorstand im Benehmen mit den Kreisverbänden beschlossenen Staffel für Sonderbeiträge richten. Durch Landesvorstandsbeschluss sei die Entscheidung darüber dem zuständigen Kreisverband zugewiesen worden. Es sei schon zweifelhaft, ob der Landesverband seine Regelung an den Kreisverband delegieren könne; mit Sicherheit könne aber nicht der Kreisverband als die nach der Satzung kleinste selbständige Organisationseinheit mit Satzung und selbständiger Kassenführung diese Befugnis weiterdelegieren. Erst recht könne eine solche Zahlungsverpflichtung nicht durch Gewohnheitsrecht entstehen. Eine etwaige privatschriftliche Verpflichtung der Antragstellerin würde nicht zu einer Zahlungspflicht für einen weiteren Sonderbeitrag führen. Es wäre ein privates Versprechen künftiger Spenden, das als Schenkungsversprechen notarieller Beurkundung bedürfte.

Gegen diesen Beschluss hat der Kreisgeschäftsführer namens der CDU R.-E.-K. mit Schreiben vom 16.09.2004 Rechtsbeschwerde bei dem Bundesparteigericht eingelegt, die am selben Tage dort eingegangen ist. Er führt aus, dass die geforderten Sonderbeiträge satzungsgemäß und rechtens seien. Das Landesparteigericht habe die Rechtslage insofern nicht richtig gewürdigt. Es habe die einschlägigen Satzungsbestimmungen außer Acht gelassen bzw. falsch interpretiert oder unzulässige Rückschlüsse gezogen.

Er beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts (LPG 4/04) vom 17.08.2004 aufzuheben und das Landesparteigericht aufzufordern, den Fall neu zu verhandeln.

Die Antragstellerin beantragt,

die Rechtsbeschwerde der CDU R.-E.-K. kostenpflichtig zurückzuweisen.

Zur Begründung dieses Antrags bezieht sich die Antragstellerin auf ihr bisheriges Vorbringen und auf die nach ihrer Auffassung zutreffenden Gründe des Beschlusses des Landesparteigerichts.

Die Antragstellerin trägt noch weiter vor, dass ihre zwischenzeitliche Recherche ergeben habe, dass sich ein Beschluss über Sonderbeiträge nicht habe ermitteln lassen und auch von anderen Mitgliedern keine Sonderbeiträge verlangt worden seien.

In der Verhandlung am 26.04.2005 hat der anwesende Kreisgeschäftsführer M. A. eine Vollmacht des Kreisvorstandes vorgelegt sowie weiter den Nachweis der Genehmigung der Satzungsänderungen durch den Landesverband sowie Nachweise von Sonderbeiträgen, die die Antragstellerin in den Jahren 1997 – 1999 gezahlt habe.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Der Kreisgeschäftsführer, der die Rechtsbeschwerde eingelegt hat, hat eine Vollmacht des Kreisvorstandes vorgelegt, so dass an seiner Vertretungsbefugnis für den Kreisverband kein Zweifel besteht.

Die Rechtsbeschwerde ist namens des Kreisverbandes eingelegt worden. Dieser ist auch der richtige Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer. In den Vorinstanzen wurde als Beteiligter jeweils der Kreisvorstand des Kreisverbandes angeführt. Bereits im Vorverfahren CDU-BPG 9/2002 hat das Bundesparteigericht jedoch angenommen, dass Verfahrensbeteiligter nicht der Kreisvorstand, sondern der Kreisverband, vertreten durch den Kreisvorstand sei. Dies entspricht so auch der Rechtslage. Der Kreisvorstand ist ein Organ des Kreisverbandes, Handeln des Vorstands ist somit Handeln des Kreisverbandes und nicht etwa der Vorstandsmitglieder in Person. Zwar wäre es denkbar, dass sich auch gegen diese als Personen ein Parteigerichtsverfahren richten könnte. Indes ist dies hier nicht der Fall, da sie nicht aufgrund persönlichen Verhaltens, sondern in der Funktion als Vertreter, als Organ des Kreisverbandes, in Anspruch genommen werden.

Die Beschwerdeschrift enthält auch entgegen der Auffassung der Antragstellerin einen bestimmten Antrag, da beantragt wird, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Vorgang zur erneuten Verhandlung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen.

In der Sache ist das Rechtsmittel jedoch nicht begründet.

Diese Entscheidung kann das Bundesparteigericht ohne die begehrte Zurückverweisung selbst treffen. § 41 PGO, der die Zulässigkeit einer Zurückverweisung des Verfahrens zweiter Instanz an die erste Instanz regelt, ist im Rechtsbeschwerdeverfahren gemäß § 42 PGO Abs. 3 ausdrücklich nicht entsprechend anwendbar. Ein Grund für eine Zurückverweisung gemäß §§ 44 PGO, 144 VwGO liegt nicht vor. Die durch die Vorinstanzen getroffenen Tatsa-

chenfeststellungen bieten eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung des Bundesparteigerichts, ergänzende Ermittlungen oder Beweiserhebungen sind nicht erforderlich.

Das Landesparteigericht hat mit zutreffender Begründung festgestellt, dass die Antragstellerin nicht mit der Zahlung von Sonderbeiträgen in Verzug geraten und somit auch nicht als aus der CDU ausgetreten anzusehen ist.

Nach § 9 Abs. 1 FBO bedürfen Mitgliedsbeiträge einer satzungsrechtlichen Grundlage. Nach § 10 FBO ermächtigt der Bundesverband die Landesverbände in eigener Verantwortung durch Satzung zu regeln, ob und in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der CDU über ihre persönlichen Mitgliedsbeiträge hinaus weitere Beiträge leisten müssen. An einer dieser Vorschrift entsprechenden Beitragsregelung fehlt es im vorliegenden Falle. In § 5 der Finanz und Beitragsordnung des Landesverbandes N. heißt es in Abs. 2 Nr. 2, dass die Beitragshöhe für Sonderbeiträge sich nach der vom Landesvorstand im Benehmen mit den Kreisverbänden beschlossenen Staffel für Sonderbeiträge richtet. Der Landesvorstand hat eine solche Staffel jedoch nicht beschlossen. Nach den Feststellungen des Landesparteigerichts hat der Landesvorstand am 12.12.1986 entschieden, dass diese Sonderbeiträge vom zuständigen Kreisverband festgesetzt werden sollten. Auch dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht geschehen, vielmehr regelt die Finanz- und Beitragsordnung der CDU E.-K. in § 2 Abs. 8 nur, dass die Stadt- bzw. Gemeindeverbände weitere Sonderbeiträge erheben können.

Abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall nicht einmal nachgewiesen ist, dass und in welcher Weise eine solche Erhebung stattgefunden hat, würde sie jedoch nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Sowohl das Parteiengesetz als auch die satzungsrechtlichen Regelungen auf der Bundesebene erfordern die Festsetzung der Beiträge durch Satzung. Die Stadt-/Gemeindeverbände und Stadtbezirksverbände können jedoch Beiträge nicht durch Satzung erheben, da sie nicht befugt sind, Satzungsrecht zu setzen. Auch die Ermächtigung seitens des Landesverbandes an den Kreisverband begegnet rechtlichen Bedenken. Die Regelung der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei schreibt den Landesverbänden eine Regelung durch Satzung vor. Dies heißt, dass der Landesverband selbst in der Satzung oder in einer Finanz- und Beitragsordnung hätte verbindlich festlegen müssen, welche Beiträge gefordert werden können. Ob die Landessatzung dann auch regeln könnte, dass diese Beiträge gegebenenfalls auch Ortsverbänden zufließen, mag dahinstehen, da eine solche satzungsmäßige Regelung hier jedenfalls gerade nicht erfolgt ist.

Durch eine etwaige Vereinbarung mit dem einzelnen Mitglied kann die satzungsrechtliche Regelung nicht ersetzt werden. Eine solche Vereinbarung hätte, wie das Landesparteigericht richtig ausführt, Spendencharakter, da für das Wesen des Beitrags nun einmal die satzungsmäßige Regelung Voraussetzung ist.

Eine satzungsrechtliche oder sonstige Verpflichtung der Antragstellerin zur Zahlung der geforderten Beiträge bestand somit nicht. Sie konnte deshalb auch nicht in Verzug kommen. Aus den in der Verhandlung eingereichten Unterlagen ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die Genehmigung der Satzung des Kreisverbandes führt nicht dazu, dass fehlende Regelungen in der Landessatzung damit ersetzt werden könnten. Die dokumentierten Sonderbeitragszahlungen der Antragstellerin beziehen sich lediglich auf die jeweils 15 %, die auf die entsendende Körperschaft (Kreisverband bei Kreistagsmitgliedschaft oder Ortsverband bei Stadt- bzw. Gemeinderatsmitgliedern) entfallen, nicht aber auf die weiteren geforderten 15 % für die nicht unmittelbar entsendende weitere Untergliederung, die hier streitgegenständlich sind. Darüber hinaus würde auch eine zeitweilige tatsächliche Zahlung die fehlende Satzungsregelung nicht ersetzen können. Mangels Zahlungspflicht gab es auch keinerlei Grundlage für eine Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft.

Abgesehen von der Frage der Rechtmäßigkeit der verlangten Beiträge sind auch die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Statut der CDU nicht erfüllt. Dort heißt es, das eine bestimmte Verhaltensweise des Mitglieds "als Austritt zu behandeln" sei. Eine Austrittserklärung ist in der Regel eine ausdrückliche Willenserklärung des Mitglieds. § 9 Abs. 2 Statut der CDU misst nunmehr der Untätigkeit und dem Schweigen eines Mitglieds einen Erklärungswert zu. Dies ist aber nur dann tatsächlich möglich, wenn das Mitglied untätig und schweigsam bleibt. Eine Willenserklärung eines bestimmten Inhalts zu fingieren, wenn das Mitglied ganz ausdrücklich, wie im vorliegenden Fall, eine gegenteilige Erklärung abgibt, ist nicht zulässig. Es ist auch nicht Sinn und Zweck der Regelung des § 9 Abs. 2 Statut der CDU sowie entsprechender landes- und kreisverbandlicher Regelungen, einen Streit über Beitragspflichten und Beitragshöhen zu regeln. Ehe die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Statut der CDU durch Beschluss des 23. Bundesparteitags von 1975 eingeführt wurde, gab es in den Fällen, in denen Mitglieder schlicht die Zahlung und jeglichen Kontakt zur Partei einstellten, nur die Möglichkeit, ein förmliches Parteiausschlussverfahren durchzuführen. Um den Aufwand in diesen Fällen, in denen das Verhalten des Mitglieds die Vermutung nahe legte, es wolle mit der Partei nichts mehr zu tun haben, gering zu halten, wurde dieses Verfahren eingeführt. Wenn das Mitglied wie hier Einwände gegen die Zahlungspflicht erhebt, ist der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2 Statut der CDU nicht eröffnet.

Die Rechtsbeschwerde des Antraggegners zu 2) war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel
bert-Lang

gez. Hellner

gez. Dr. Lam-

gez. Tropf

gez. Saß-Viehweger

Ausgefertigt: Berlin, 31. August 2005